

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@wm.bwl.de
Gesendet: Dienstag, 29. Dezember 2020 11:34
An: [REDACTED], VIC2
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Frist 08.01.2021_Länderanhörung_RefE Mess- und Eichgebührenverordnung
Anlagen: Brb-Stn-MessEGebV-22-12-20.pdf
Kennzeichnung: [REDACTED]
Kennzeichnungsstatus: [REDACTED]
Kategorien: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

aus unserer Sicht können wir die Stellungnahme aus Brandenburg mittragen. Allenfalls gibt es die Anmerkung zum dritten Punkt bzgl. der Begründung, die ich hier seitens des Landesbetriebs EBBW erhalten habe:
So gibt es bei Instandsetzern keine Verwendungsüberwachung. Sie setzen die Messgeräte instand, verwenden sie jedoch nicht. Es ist weder in der Mess- und Eichverordnung noch in der Mess- und Eichgebührenverordnung von einer Überwachung der Instandsetzer die Rede, sondern in Schlüsselzahl 14.5.1.2 wird lediglich von einer regelmäßigen Überprüfung einer erteilten Befugnis gesprochen. Diese Überprüfung kann natürlich auch vor Ort stattfinden, sodass man die Schlüsselzahl durchaus erweitern kann.

Viele Grüße und einen guten Start in das neue Jahr!

[REDACTED]

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Abteilung 3 "Industrie, Innovation, wirtschaftsnahe Forschung und Digitalisierung"
Referat 31 "Industrie- und Technologiepolitik, Digitalisierung"

Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart
Dienstszitz: Haus der Wirtschaft
Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart

Telefon: +49 [REDACTED]
[REDACTED]
www.wm.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Von: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Frist 08.01.2021_Länderanhörung_RefE Mess- und Eichgebührenverordnung

BMWi VIC2-462213/006#002

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen den Referentenentwurf zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung nebst Vorblatt und Begründung. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anschreiben, das die Länderanhörung gemäß § 47 der GGO einleitet.

Ich bitte insbesondere um Beachtung der darin enthaltenen **Frist für Stellungnahmen bis 8. Januar 2021**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat VIC2 - Akkreditierung und Konformitätsbewertung,
Messwesen, Fachaufsicht PTB und BAM

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

E-Mail: [REDACTED]

Internet: <http://www.bmwi.de>